

52. Kann der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens auf Grund seines Warenzeichenrechtes den weiteren Vertrieb von Waren, die er selbst mit seinem Zeichen versehen und so in den Verkehr gesetzt hat, einem Händler untersagen oder beschränken?

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1902 i. S. F. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. II. 406/01.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht befaßt.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt . . . Verletzung der §§ 12 und 14 des Ge-

setzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, mit der Behauptung, daß das Berufungsgericht den § 12 a. a. D. rechtsirrtümlich nicht für anwendbar erachtet habe, soweit der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Warenzeichen versehene und verkaufte Kölnische Wasser unter dem Kölnier Ladenpreise verkaufe, dessen Einhaltung die Klägerin allen ihren Abnehmern zur Pflicht und zur Bedingung des Weiterverkaufes mache. Zur Begründung dieses Angriffes führt die Revision aus, der § 12 a. a. D. gebe dem Zeicheninhaber nebeneinander drei ausschließliche Rechte, nämlich:

1. bestimmte Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen,
2. die mit dem Warenzeichen versehenen Waren in Verkehr zu setzen, und
3. auf Ankündigungen u das Zeichen anzubringen.

Der Eingetragene könne somit grundsätzlich Jedem verbieten, die mit dem Warenzeichen versehene Ware, ohne Unterschied, ob sie befugter-, oder unbefugterweise mit dem Warenzeichen versehen sei, in Verkehr zu setzen, und ferner auch für das weitere Inverkehrsetzen der von ihm mit dem Zeichen versehenen und verkauften Ware, je nachdem es seinem geschäftlichen Interesse entspreche, in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht oder in Ansehung der Verkaufsbedingungen, insbesondere des einzuhaltenden Verkaufspreises, solange Verfügungen und Beschränkungen treffen, bis die Ware ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch den Konsumenten finde. Der Dritte könne dem Verbot, beziehungsweise den Beschränkungen mit Erfolg nur dann sich widersetzen, wenn er nachzuweisen vermöge, daß er zum Inverkehrsetzen der mit dem Zeichen versehenen Ware auf Grund ausdrücklicher oder den Umständen nach anzunehmender Einwilligung des Zeicheninhabers befugt sei. Diese Klüge, die allerdings in Kent's Kommentar zum Schutze der Warenbezeichnungen S. 259 Nr. 388 und S. 255 Nr. 382 eine Stütze findet, kann als gerechtfertigt nicht angesehen werden. Vielmehr ist der Auffassung des Berufungsgerichtes darin beizutreten, daß eine Verletzung des Zeichenrechtes der Klägerin darin nicht gefunden werden kann, wenn der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Zeichen versehene und so in den Verkehr gesetzte Kölnische Wasser unter dem, für den Weiterverkauf den Abnehmern vorgeschriebenen Kölnier Ladenpreise verkauft.

Zweck und Bedeutung der Warenzeichen ergeben sich klar aus dem Wortlaute des § 1 a. a. D. Hiernach dient das Warenzeichen nur zur Unterscheidung der Waren des Zeicheninhabers von den Waren Anderer; es ist lediglich ein Ursprungs- oder Unterscheidungsmerkmal, das nur den Zweck hat, Verwechslungen der Waren des Zeicheninhabers mit den Waren Anderer zu verhüten, aber nicht dazu bestimmt ist, rechtswidrige Verfügungen über die durch das Zeichen geschützte Ware zu verhindern. Dafür, daß das Warenzeichen noch einem anderen Zwecke, als dem der Unterscheidung dienen soll, und daß der Eingetragene kraft des Zeichenrechtes berechtigt sei, den Abnehmern der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Ware Beschränkungen hinsichtlich des weiteren Vertriebes der Ware, insbesondere durch Fixierung des Verkaufspreises, aufzuerlegen, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Nach § 12 a. a. D. hat die Eintragung eines Warenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. das Zeichen anzubringen. Von dem Willen des Eingetragenen hängt es ab, ob und inwieweit er von diesen Rechten Gebrauch machen, insbesondere ob er seinerseits Waren mit dem Zeichen versehen und in Verkehr setzen und Anderen den Gebrauch des Zeichens untersagen will, oder nicht. Er kann auf seine Untersagungsbefugnis zu Gunsten eines Anderen gänzlich verzichten; er hat aber auch unbedenklich das Recht, die Einräumung der Befugnis, Waren mit seinem Zeichen zu versehen und in Verkehr zu setzen, von Bedingungen und Voraussetzungen abhängig zu machen. Überschreitet dann der Dritte die ihm gezogenen Schranken dieses Rechtes, so gebraucht er das Zeichen unbefugt und verstößt gleich demjenigen, der ohne jede Befugnis Waren mit einem fremden Zeichen versehen und in Verkehr setzt, gegen § 12 a. a. D., da in dem einen wie in dem anderen Falle die Ware objektiv rechtswidrig mit dem Zeichen versehen und in Verkehr gesetzt wird. Ist dagegen eine Ware, sei es von dem Eingetragenen selbst, oder von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzt, so ist damit die Wirkung des Zeichenrechtes erschöpft. Das Zeichenrecht gewährt dem Zeicheninhaber weder

ein Verkaufsmonopol bezüglich der durch das Zeichen geschützten Waren, noch einen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge, welche er bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waren mit seinen Abnehmern abschließt. Vielmehr bestimmen sich die Wirkungen solcher Verträge sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach diesen erzeugen aber Verträge keine Wirkung gegen Dritte.“ . . .